



Kompetenzreglement Gemeinde Koblenz



Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	3
2.	ZWECK	3
3.	AUFGABEN UND BEFUGNISSE	3
4.	KOMPETENZDELEGATION	3
5.	UNTERSCHRIFTENREGELUNG	4
6.	GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG	4

Anhang:

Kompetenzmatrix Gemeindeverwaltung

Kompetenzmatrix Schule



1. ALLGEMEINES

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

2. ZWECK

Dieses Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze der Geschäftsführung des Gemeinderates, die Übertragung von Befugnissen, die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung sowie die interne und externe Kommunikation.

3. AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Dem Gemeinderat obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Dienstleistungsbetrieb und die einzelnen Ressorts. Er behandelt die nach Gemeindegesetz in seiner Kompetenz liegenden und nicht an einzelne Ressortleiter, Fachkommissionen oder an Verwaltungsstellen delegierten Geschäfte. Der Gemeinderat stellt zuhanden der Gemeindeversammlung Antrag und setzt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung um (§§ 36 und 37 Gemeindegesetz).

4. KOMPETENZDELEGATION

Der Gemeinderat regelt im Sinne von § 39 GG¹ gemäss Anhang 1 entsprechende Kompetenzen, damit sich die Exekutive verstärkt auf die strategischen Aufgaben der Gemeinde konzentrieren kann. Fachaufgaben mit klaren rechtlichen Ausgangslagen, geringem (finanziellen) Ermessensspielraum sowie Routinegeschäfte werden stufengerecht an die Verwaltung delegiert, soweit es sich um delegierbare Aufgaben gemäss Gemeindegesetz sowie um Geschäfte mit einer geringen politischen Tragweite handelt.

Über die Kompetenzdelegation an die Ressortleiter, Fachkommissionen oder an Verwaltungsstellen gibt die Kompetenzmatrix in Anhang 1 (Gemeindeverwaltung) Auskunft. Diese wird nach Bedarf angepasst und enthält echte Kompetenzdelegationen, welche mit Erklärung angefochten werden.

Über allfällige Kompetenzkonflikte entscheidet der Gemeinderat.

Das "Rechtsmittel" der Erklärung ist bei "echter Kompetenzdelegation" wie folgt in den Entscheid zu integrieren:

¹ § 39 GG lautet: *"1 Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. 2 Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. 3 Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen."*



"Hinweis

1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig."

5. UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Die Unterschriftsberechtigung für die gemäss Anhang 1 delegierten Aufgaben wird wie folgt geregelt:

1. Gesamtgemeinderat

Unterschrift zu zweien (Kollektivunterschrift gemäss GG)

2. Ressortleitung

Antrag des Ressortleiters. Verwaltungsprotokoll mit Unterschrift zu zweien (Kollektivunterschrift Ressortleiter und Gemeindeschreiber)

3. Verwaltungsleitung

Einzelunterschrift

4. Abteilungsleitung/Leitung Sozialdienst

Einzelunterschrift

6. GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG

Das vorliegende Kompetenzreglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 22. Januar 2024 genehmigt und auf den 1. März 2024 in Kraft gesetzt worden.

Der Gemeindeammann

Andreas Wanzenried

Die Gemeindeschreiberin

Anita Ekert